

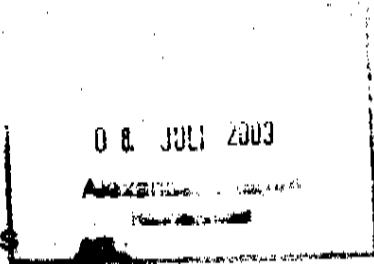


**Amtsgericht
Wennigsen**

Geschäfts-Nr.:
10 C 38/09

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am: 01.07.2009



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Firma creaprint Medien GmbH & Co. KG, vertr. d. d. creaprint Medien Verwaltungs
GmbH, diese vertr. d. GF Dirk Steinhagen, Beim Strohhouse 31, 20097 Hamburg,
Klägerin und Widerbeklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Peter Arnold, Salinenstr. 19, 55543 Bad Kreuz-
nach,
Geschäftszeichen: 0800350

gegen



Beklagter und Widerkläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Alexander Thamm, Atzelbuckelstr. 26,
68259 Mannheim,
Geschäftszeichen: 261/08

hat das Amtsgericht Wennigsen
auf die mündliche Verhandlung vom 25.06.2009
durch die Richterin am Amtsgericht Venneberg

für Recht erkannt:

- 1.) Die Klage wird abgewiesen.
- 2.) Die Klägerin wird verurteilt, an den Beklagten 630,50 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.05.2009 zu zahlen.
- 3.) Es wird festgestellt, dass der Beklagte nicht verpflichtet ist, an die Klägerin für eine 4. bis 6. Veröffentlichung weitere 2.248,48 € zu zahlen.
- 4.) Die Klägerin wird verurteilt, an den Beklagten 446,13 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.05.2009 zu zahlen.

- 2 -

- 5.) Im Übrigen wird die Widerklage abgewiesen.
- 6.) Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
- 7.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, sofern nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Ansprüche aus einem Vertrag über die Veröffentlichung von Anzeigen.

Am 25.07.2007 suchte der Anzeigenvertreter Schlarb den Beklagten in seinen Praxisräumen auf. Der Beklagte unterzeichnete und stempelte mit seinem Praxisstempel bei dieser Gelegenheit sowohl einen Auftragsauftrag als auch eine Druckfreigabe. Wegen der Einzelheiten wird auf Bl. 14 und 15 der Akten verwiesen.

Die von der Klägerin in der zweiten Jahreshälfte 2007 übermittelte Rechnung für die Veröffentlichung der ersten Anzeige in Höhe von 630,50 € beglich der Beklagte. Die Rechnungen für die zweite Veröffentlichung vom 05.12.2007 in Höhe von 750,29 € und für die dritte Veröffentlichung vom 04.04.2008 in Höhe von 752,68 € zahlte der Beklagte nicht. Die Klägerin mahnte die Rechnungsbeträge an und beauftragte ein Inkassounternehmen mit der Einziehung der Forderung.

Mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 10.12.2008 an die Klägerin vertrat der Beklagte die Auffassung, ein wirksamer Vertrag sei nicht zustande gekommen. Er erklärte darüber hinaus die Anfechtung des Vertrages, den Rücktritt und die Kündigung. Er forderte die Klägerin zur Rückzahlung von 630,50 € auf sowie zur schriftlichen Bestätigung, dass keine Verpflichtung bestehe, für weitere 5 Anzeigen insgesamt 3.751,45 € zu zahlen. Letztlich forderte er die Beklagte auf die Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

- 3 -

Die Klägerin behauptet, mit dem Beklagten sei telefonisch ein Termin für einen Besuch ihres Außendienstmitarbeiters Schlarb fest vereinbart worden. Der Mitarbeiter Schlarb habe das Medienprodukt vorgestellt. Es sei angeboten worden, in dem Medienprodukt Faltpapier (Infocard) eine Anzeige zu schalten. Der Außendienstmitarbeiter habe darauf hingewiesen, in welchem Verteilungsgebiet die Verteilung der Broschüre erfolgen solle, die Anzeigengröße bzw. Feldgröße 1 sei vereinbart worden. Es sei über die zu zahlenden Nettoanzeigenpreise je Veröffentlichung sowie Satz- und Filmkosten informiert worden sowie darüber, dass der Anzeigenauftrag eine Laufzeit von 2 Jahren habe und jährlich 3 kostenpflichtige Veröffentlichungen beinhalte. Ferner sei erläutert worden, dass die Verteilung des Medienprodukts über die Deutsche Post AG mit der Tagespost erfolge und je Veröffentlichung 1.000 Stück verteilt würden. Der Beklagte habe dem Außendienstmitarbeiter einen verbindlichen Textvorschlag zur Verfügung gestellt. Die Broschüren seien erstellt und wie vereinbart verteilt worden. Mit Zahlung der ersten Rechnung habe der Beklagte die Wirksamkeit des Anzeigenauftrages akzeptiert. Anfechtungsgründe seien nicht gegeben.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 1.502,97 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz für die Zeit vom 04.01.2008 bis zum 03.05.2008 aus 750,29 € und für die Zeit vom 04.05.2008 aus 752,68 € sowie vorgerichtliche Mahnauflagen in Höhe von 20,00 € und Inkassokosten in Höhe von 255,94 € zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, am 25.07.2007 sei der Mitarbeiter der Klägerin ohne vorherige telefonische Anmeldung erschienen und habe der Arzthelferin mitgeteilt, dass er erwartet werde. Er selbst sei aus einer laufenden Patientenbehandlung ins Wartezimmer gebeten worden. Hier sei ihm von den Anzeigenvertreter zunächst eine Druckvorlage vorgelegt worden, in welche seine Anzeige exakt in der Form, wie er sie bereits zur Werbung bei Anzeigenverträgen in der Gehrdenener Stadtbroschüre und der Gehrdenener Stadtzeitung verwende, hineinkopiert gewesen sei. Der Mitarbeiter der Klägerin habe mitgeteilt, dass er noch die Druckfreigabe benötige, alles andere sei ja schon besprochen worden. Daraufhin habe er, der Beklagte, zunächst die Druckfreigabe gestempelt und unterschrieben. Der Anzeigenvertreter habe sodann noch darauf hingewiesen, dass er noch die Unterschrift und Stempel auf dem Anzeigenvertrag benötige. Er sei aufgrund des gesamten Geschehensablaufs davon ausgegangen, dass es sich bei der Klägerin um eine Beauftragte der Gehrdenener Stadtbroschüre oder der Gehrdenener Stadtzeitung handele, daher habe er den Anzeigenauftrag ungelesen unterschrieben. Eine

- 4 -

Druckvorlage sei von ihm nicht zur Verfügung gestellt worden. Die erste Rechnung habe die mit einer Kontovollmacht ausgestattete Mitarbeiterin beglichen. Erst die zweite Rechnung der Klägerin sei ihm vorgelegt worden. Daraufhin sei sein jetziger Prozessbevollmächtigter mit der Wahrnehmung seiner Rechte eingeschaltet worden.

Der Beklagte bestreitet weiterhin die Forderung der Klägerin der Höhe nach sowie die Begründetheit der außergerichtlichen Kosten und des Zinsanspruchs. Er bestreitet, dass die Werbebroschüre, die er selbst niemals erhalten habe, verteilt worden sei.

Im Wege der Widerklage beansprucht er die Rückzahlung des Rechnungsbetrages für die erste Anzeige und begehrt weiter die Feststellung, dass er nicht verpflichtet sei, die Kosten für die 4. bis 6. Ausgabe zu begleichen. Ein negatives Feststellungsinteresse bestehe, da die Klägerin sich weiterer Forderungen aus dem Anzeigenvertrag berühme. Ferner beansprucht der Beklagte außergerichtliche Rechtsanwaltskosten gemäß Rechnung vom 09.12.2008. Aufgrund der außergerichtlichen Zahlungsaufforderung befinde sich die Klägerin seit dem 13.12.2008 in Verzug.

Widerklagend beantragt der Beklagte,

1. Die Klägerin zu verurteilen, an den Beklagten 630,50 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.12.2008 zu zahlen.
2. Festzustellen, dass der Beklagte nicht verpflichtet ist, an die Klägerin für die 4. bis 6. Veröffentlichung weitere 2,248,48 € zu zahlen.
3. Die Klägerin zu verurteilen, an den Beklagten 446,13 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.12.2008 zu zahlen.

Die Klägerin beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß Beweisbeschluss vom 25.06.2009 (Bl. 79 der Akten). Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme und die Anhörung des Beklagten als Partei wird auf die gerichtliche Niederschrift vom selben Tage (Bl. 78 ff. der Akten) Bezug genommen.

- 5 -

Die Akten des Landgerichts Hamburg (Az. 407 O 220/04) waren beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Mit Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 30.09.2004 wurde der Klägerin im Wege der einstweiligen Verfügung verboten,

"im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken um Anzeigenaufträge zu werben oder durch Dritte um Anzeigenaufträge werben zu lassen, indem unter Vorlage der aus einer Konkurrenzpublikation entnommenen Anzeige des Angesprochenen wahrheitswidrig behauptet und/oder durch Bestätigung angeblich schon früher ausgehandelter Vertragsmodalitäten der Eindruck erweckt und/oder in sonstiger Weise die erkennbar vorhandene Fehlvorstellung aufrecht erhalten wird, der Angesprochene stehe bereits in Geschäftsbeziehung zur Antragsgegnerin und könne/solle mit Unterzeichnung deren Auftragsformulars (lediglich) die Druckfreigabe für eine kostenlose oder kostenpflichtige Veröffentlichung seiner Anzeige in einer Folge- oder Neuauflage der schon vorbeauftragten Konkurrenzpublikation erteilen."

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet.

Die Widerklage ist mit Ausnahme eines geringfügigen Teils des Zinsanspruchs zulässig und begründet.

Die Klägerin haftet dem Beklagten auf Schadensersatz aus §§ 280 Abs. 1 S. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB, wobei der Schadensersatzanspruch vorliegend darauf gerichtet ist, den Vertrag rückgängig zu machen.

Aufgrund des unstreitigen Parteivorbringens sowie des Ergebnisses der persönlichen Anhörung des Beklagten und der Vernehmung der Zeugen Thies und Schlarb steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Vertrag vom 25.07.2007 unter Verwendung von unlauteren Wettbewerbsmitteln zustande gekommen ist, nämlich genau derjenigen, deren Verwendung der Klägerin durch Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 30.09.2004 verboten worden ist, weil bei dem Beklagte unter Vorlage einer aus einer Konkurrenzpublikation entnommenen Anzeige der Eindruck vermittelt worden ist, es handele sich um eine Folgeauflage einer schon beauftragten Anzeige.

Kommt ein Vertrag unter einer solchen unlauteren Beeinflussung der Willensentscheidung des Beklagten zustande gekommen, liegt hierin eine Verletzung der Pflicht der Klägerin zur Rücksichtnahme auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Beklagten bei Anbahnung des Vertrages. Ein so zustande gekommener Vertrag stellt als solcher bereits einen Schaden dar, weil die Entscheidungsfreiheit des Vertragsschließen-

- 6 -

den in unzulässiger Weise beeinflusst worden ist. Darüber hinaus ist der Vertragsschluss für den Beklagten unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Grundsätze auch als wirtschaftlich nachteilig anzusehen. An einer der Anzeige eines Zahnarztes in einem Faltblatt, das nach der (bestrittenen) Behauptung der Klägerin in einer Auflage von 1.000 Stück in dem Postleitzahlenbereich von 28.000 bis 39.999 verteilt wird, davon (nach den Einlieferungslisten, die die Klägerin vorlegt) kein einziges Exemplar in dem Ort, in dem die Praxis des Beklagten angesiedelt ist, konnte der Beklagte kein Interesse haben, weil eine Werbewirksamkeit für seine Praxis nicht erkennbar ist, jedenfalls in keinem adäquaten Verhältnis zu den Gesamtkosten des Anzeigenvertrages von über 4.000,00 € steht.

Hinsichtlich des Zustandekommens des Vertrags hat sich die - wenig konkrete - Behauptung der Klägerin als unzutreffend erwiesen, der Beklagte habe dem Anzeigenvertreter einen verbindlichen Textvorschlag für die streitgegenständliche Anzeige zur Verfügung gestellt. Dies hat der Zeuge Schlarb gerade nicht bestätigt, sondern im Gegenteil die Behauptung des Beklagten, wonach eine von der Klägerin vorbereitete Reprofolie, die mit einer Büroklammer vor die Druckfreigabe gesteckt worden sei, mit zum Kunden genommen werde, damit dieser wisse, wie die Anzeige aussehen solle. Ausdrücklich bekundete der Zeuge: "Üblicherweise gehe ich mit den vorbereiteten Druckvorlagen zu den Kunden. Es wird nur geändert, wenn der Kunde z. B. Änderungswünsche hat oder ein besonderes Logo mitgibt oder etwas anderes haben will. Woher creaprint die Druckvorlage nimmt, weiß ich nicht, wahrscheinlich von öffentlich ausliegenden Werbeträgern. In aller Regel ist es so, dass das zum Kunden mitgenommen wird."

Das Gericht glaubt dem Beklagten, dass der Anzeigenvertreter in dem Gespräch, welches zur Unterzeichnung der Druckfreigabe und des Anzeigenauftrags führte, den Eindruck vermittelt hat, es handele sich um einen Folgeauftrag für eine Anzeige eines lokalen Anzeigenblattes. Zwar hat der Zeuge Schlarb bekundet, er bespreche in aller Regel zunächst den Anzeigenauftrag einschließlich aller Details wie Anzeigergröße, Preis, Erscheinung, Verteilung etc. mit den Kunden und lasse sich erst nach Unterzeichnung des Vertrages auch die Druckvorlage unterzeichnen. Hiermit schilderte der Zeuge jedoch nur seine (angebliche) allgemeine Vorgehensweise und gab gleichzeitig an, an den konkreten Vertragsschluss keine Erinnerung zu haben, was allerdings in Anbetracht der Häufigkeit derartiger Vorgänge auch nachvollziehbar ist. Anders stellt es sich aber für den Beklagten dar, für den der Abschluss eines Anzeigenvertrages keine alltägliche Angelegenheit ist und daher ebenso nachvollziehbar eher im Gedächtnis verhaftet bleibt.

Im Weiteren hat sich als unzutreffend auch die Behauptung der Klägerin erwiesen, wonach der Besuchstermin ihres Anzeigenvertreters telefonisch angekündigt worden sei. Der Zeuge Schlarb vermochte dies aus eigenem Wissen nicht zu bestätigen, sondern schilderte lediglich, dass der Geschäftsführer der Klägerin diese Termine mache. Davon, dass dies vorliegend jedoch nicht der Fall war, ist das Gericht aufgrund der Aussage der Zeugin Thies und der Einsichtnahme des Terminkalenders des Beklagten vom 25.07.2007 überzeugt. In dem Terminkalender (der erkennbar über keine Korrekturen z. B. mit Tipp-Ex verfügt) ist für den 25.07.2007 kein Termin mit einem Anzeigenvertreter der Klägerin oder mit dem Namen Schlarb eingetragen. Die Zeugin Thies bekundete

- 7 -

hierzu glaubhaft, dass ein solcher Termin weder mit ihr vereinbart worden sei, noch dass der Beklagte sie selbst über einen solchen Termin informiert hätte, was er regelmäßig dann tue, wenn ein Termin in die Praxiszeit falle. Wenn jedoch ein solcher Termin nicht vereinbart war und der Anzeigenvertreter der Klägerin daher in die laufende Behandlung "hereinplatzte", erscheint es ohne Weiteres nachvollziehbar, dass die Unterzeichnung des Anzeigenauftrages ohne eingehende Prüfung des Inhalts erfolgte, zumal durch die Vorlage der vorgelegten Reprofolie der Eindruck vermittelt wurde, es handele sich um einen Folgeauftrag einer bereits veröffentlichten Anzeige.

Soweit die Klägerin in diesem Zusammenhang geltend macht, dem Beklagten könne nicht entgangen sein, dass der Anzeigenauftrag ihren Namen trage, rechtfertigt dies nicht die Annahme, der Beklagte habe speziell einen Vertrag mit der Klägerin schließen wollen. Denn ob dem Beklagten in diesem Augenblick gegenwärtig war, wie der Herausgeber des örtlichen Werbeblattes firmiert, erscheint fraglich. Zudem schilderte der Beklagte glaubhaft, dass der Anzeigenvertreter ihm mitgeteilt habe, dass alles Wesentliche ja schon besprochen sei, was wiederum von dem Beklagten nur so verstanden werden konnte, dass es sich um einen Folgeauftrag handelte.

Die Klägerin kann sich auch nicht erfolgreich darauf berufen, der Beklagte habe durch die Begleichung der Rechnung für die erste Anzeige die Wirksamkeit des Anzeigenvertrages akzeptiert. Unbestritten behauptet der Beklagte, die Rechnung sei ohne dass er sie überprüft hätte, von einer Mitarbeiterin bezahlt worden. In der Zahlung der ersten Rechnung kann daher kein Anerkenntnis bzw. eine Bestätigung im Sinne von § 144 Abs. 1 BGB zu sehen sein. Die vorbehaltlose Bezahlung einer Rechnung stellt für sich genommen kein Anerkenntnis der beglichenen Forderung dar (vgl. BGH NJW 2009, 580).

Hat der Beklagte einen Anspruch auf Rückgängigmachung des geschlossenen Vertrages, kann die Klägerin mit ihrer Forderung auf Begleichung der 2. und 3. Rechnung aus dem Anzeigenvertrag nicht durchdringen, so dass die Klage abzuweisen war. Demgegenüber ist die Widerklage auf Rückerstattung des bereits geleisteten Betrags in Höhe von 630,50 € begründet, da der Rechtsgrund für die Zahlung weggefallen ist. Ferner war festzustellen, dass der Klägerin die Bezahlung der 4. bis 6. Auflage gemäß Anzeigenauftrag vom 25.07.2007 nicht zusteht. Feststellungsinteresse i.S.v. § 256 ZPO besteht, da die Klägerin sich der Wirksamkeit des Vertrages berührt. Letztlich umfasst der Schadensersatzanspruch des Beklagten auch die Erstattung der Rechtsanwaltskosten die durch die Beauftragung des jetzigen Prozessbevollmächtigten in Höhe von 446,13 € entstanden sind.

Einer abschließenden Beurteilung, ob das Verhalten des Anzeigenvertreters der Klägerin auch den Tatbestand der arglistigen Täuschung erfüllte, bedurfte es danach nicht. Dass zumindest ein Irrtum im Sinne von § 119 BGB bei dem Beklagten begründet wurde, ergibt sich aus den obigen Ausführungen, weshalb auch eine Nichtigkeit des Vertrages (§ 142 Abs. 1 BGB) in Betracht kommen dürfte. Es konnte ferner dahinstehen, dass die Klägerin nicht bewiesen hat, dass sie den Vertrag bezüglich der 2. und 3. Auf-

- 8 -

lage ordnungsgemäß erfüllt hat, denn die Einlieferungslisten, die die Klägerin mit Schriftsatz vom 04.06.2009 vorgelegt hat, betreffen nach der darin enthaltenen "Bezeichnung der Aussendung" nicht das Falblatt, welches die Klägerin ebenfalls mit diesem Schriftsatz vorgelegt hat, welches die Bezeichnung "H IV 6/06 4-6 H V 8/06 4-6 H II 7/07 1-3" trägt, zudem erfolgte eine Verteilung in anderen Postleitzahlenbereichen als vereinbart.

Der Zinsanspruch des Beklagten ist nur im zugesprochenen Umfang begründet gemäß § 291 BGB. Die mit Schreiben vom 10.12.2008 gesetzte Zahlungsfrist begründete noch nicht den Verzug, zumal auch eine angemessene Zeit für die Leistung nicht bestimmt war. Eine nach Ablauf dieser Frist erfolgte Mahnung der Klägerin behauptet der Beklagte nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 ZPO. Die Zuvielforderung des Beklagten war relativ geringfügig und hat keine besonderen Kosten verursacht, sodass der Klägerin die gesamten Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen waren.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Venneberg
Richterin am Amtsgericht